OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700604/2/MB/JB

Datum:
Linz, 11. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der C E, geb. x, StA. N, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M L, x, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11. Juli 2019, GZ: BHLL/919100047415/19, betreffend das Integrationsgesetz (IntG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die Geldstrafe auf 50 Euro (EFS: 33 Stunden) gesenkt wird, darüber hinaus wird das Straferkenntnis der belangten Behörde bestätigt.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision der Beschwerdeführerin an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 11. Juli 2019, GZ: BHLL/919100047415/19, wurde über C E (im Folgenden: Bf), geb. x, mit nachfolgendem Spruch wegen Verletzung des Integrationsgesetzes (IntG) eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro bzw. 67 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, sowie ein Kostenbeitrag in Höhe von 10 Euro verhängt:

„Als n Staatsbürgerin sind Sie mit erstmaliger Erteilung eines Aufenthaltstitels ‚Familienangehöriger' gem. § 8 Abs. 1 Z 8 zur Erfüllung des Modul 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet. Am 22.04.2015 sind Sie mit nachweislicher Unterschrift die Integrationsvereinbarung eingegangen. Der Erfüllungspflicht haben Drittstaatangehörige binnen zwei Jahren ab erstmaliger Erteilung des Aufenthaltstitels nachzukommen. Da Sie von 16.02.2016 – 15.02.2017 und von 15.06.2018 – 15.06.2019 zwei erstmalige Erteilungen hatten, hätten Sie bis zum 15.06.2019 den Nachweis für die Erfüllung der Integrationsvereinbarung, Modul I, gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), erbringen müssen. Sie haben es jedoch bis dato unterlassen, diesen Nachweis vorzulegen." [Hervorhebungen nicht übernommen]

Als verletzte Rechtsvorschrift führt die belangte Behörde § 9 Abs. 1 und 2 iVm § 23 Abs. 1 IntG an.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Sie bringt darin wie folgt vor:

„Die rechtliche Beurteilung der Erstbehörde, ich hätte die angelastete Verwaltungsübertretung gemäß § 9 Abs 1 IntG in objektiver Hinsicht erfüllt, ist unter Berücksichtigung der Ausnahmebestimmung gemäß § 9 Ab 5 Z 2 IntG, verfehlt. Aus dem vorgelegten Attest meines Frauenarztes ergibt sich, dass mir die fristgerechte Erbringung des Moduls 1 nicht zumutbar gewesen ist, womit diese Ausnahmebestimmung auf mich zutrifft und von der Behörde auch anzuwenden gewesen wäre. Den im Gesetz vorgesehenen Nachweis durch ein amtsärztliches Gutachten habe ich der Behörde angeboten.

Da ich auf diese gesetzliche Ausnahmebestimmung vertraut habe, ist auch der Vorwurf, ich hätte diese Verwaltungsübertretung fahrlässig begangen, rechtlich verfehlt.

Der Hinweis, dass ich doch auch die Möglichkeit gehabt hätte, einen Verlängerungsantrag zu stellen, ändert nichts an der rechtlichen Beurteilung des objektiven und subjektiven (Ausnahme-)Tatbestands. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber eine einmalige Verlängerung in der Dauer von maximal 12 Monaten vorsieht. Dies hätte in meinem Fall bedeutet, dass ich beispielsweise bei einem Verlängerungsantrag zu Beginn meiner Schwangerschaft bei meiner Erkrankung (E) bis zur Geburt lediglich nur mehr 3 Monate Zeit gehabt hätte, das Modul 1 nachzubringen. Richtigerweise stelle ich daher in einem

erst jetzt, d.h. nach der Geburt meines Sohnes D E am x und dem Ende meiner Beschwerden einen solchen Verlängerungsantrag.

Beweis: Geburtsurkunde und Verlängerungsantrag im Anhang

Der Vollständigkeit halber bekämpfe ich auch die in der Strafverfügung noch nicht, sondern erst(mals) im Straferkenntnis (zusätzlich) verhängte Ersatzfreiheitsstrafe vom 67 Stunden.

Aus den ausgezeichneten Gründen beantrage ich die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Einstellung des obzitierten Verwaltungsstrafverfahrens."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 5. August 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht zu Entscheidung vor.

II.

1. Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG konnte von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da der hier entscheidungsrelevante Sachverhalt unstrittig feststeht und ein öffentliche mündliche Verhandlung nicht beantragt wurde. Zusammenfassend ist sohin festzuhalten: Die Bf ist n Staatsbürgerin. Sie hat am 22. April 2015 einen Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels gestellt. Im Zuge dieser Antragstellung wurde die Integrationsvereinbarung geschlossen, auf die Rechtsfolgen des Verstoßes hingewiesen und über die Möglichkeit des Antrages auf Aufschub belehrt (ON 15, Akt belangte Behörde). Die Bf war vom 16. Februar 2016 bis 15. Februar 2017 zum Aufenthalt im Rahmen eines Titels für Familienangehörige berechtigt. Sodann verließ die Bf das Bundesgebiet. Vom 15. Juni 2018 bis zum 15. Juni 2019 war die Bf wiederum auf Basis eines Aufenthaltstitels „Familienangehörige" aufhältig. Am 14. Mai 2019 stellte die Bf einen Verlängerungsantrag. Am 3. Juli 2019 (zugestellt am 5. Juli 2019) wurde die verfahrensgegenständliche Strafverfügung übermittelt. In weiterer Folge übermittelte die Bf ein Schreiben von Dr. A H vom 25. Juni 2019 worin attestiert wird, dass die Bf aufgrund der 37. SSW und zusätzlicher Erkrankungen in der Schwangerschaft „... nicht mehr ..." am Deutsch-Kurs teilnehmen kann. Zudem wird ein Entlassungsbrief des KUK vorgelegt, woraus sich ergibt, dass die Bf vom 5. Dezember 2018 bis 7. Dezember 2018 wegen Übelkeit und Erbrechen in der Frühgravidität – verbunden mit Vertigo (= Schwindel) seit einer Woche im Krankenhaus aufhältig war. Nach Verabreichung von Infusionen sistierte das Erbrechen und konnte die Bf am 7. Dezember 2018 entlassen werden (ON 10). Am 26. Juli 2019 wurde das Kind der Bf geboren. Mit Schreiben vom 1. August 2019 beantragte die Bf die „Fristverlängerung" nach Mitteilung gemäß § 25 NAG.

2. Gemäß § 8 Abs. 2 Integrationsgesetz, BGBl I 68/2017, in der zum Tatzeitpunkt bzw. –raum geltenden Fassung, (in weiterer Folge: IntG) ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung zuständig.

III.

1. Gemäß § 23 Abs. 1 IntG ist, wer zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet ist und den Nachweis zwei Jahre nach Erteilung des Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz bzw. im Falle, dass eine Verlängerung gemäß § 9 Abs. 2 gewährt wurde, nach Ablauf dieses Zeitraums, aus Gründen, die ausschließlich ihm zuzurechnen sind, nicht erbringt, mit Geldstrafe bis zu 500 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

Gemäß § 7 Abs. 1 IntG dient die Integrationsvereinbarung der Integration rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassener Drittstaatsangehöriger (§ 3 Z 3 IntG) und zielt darauf ab, sie zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich zu befähigen. Im Rahmen dieser Vereinbarung sind Drittstaatsangehörige verpflichtet, Kenntnisse der deutschen Sprache sowie der demokratischen Ordnung und der daraus ableitbaren Grundprinzipien zu erwerben. Der Bund gewährt nach Maßgabe des Gesetzes (§ 14 IntG) eine Kostenbeteiligung.

Gemäß § 9 Abs. 1 IntG sind Drittstaatsangehörige (§ 2 Abs. 1 Z 6 NAG) mit erstmaliger Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 NAG zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet. Diese Pflicht ist dem Drittstaatsangehörigen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Gemäß § 9 Abs. 2 IntG haben Drittstaatsangehörige der Erfüllungspflicht gemäß § 9 Abs. 1 IntG binnen zwei Jahren ab erstmaliger Erteilung des Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 NAG nachzukommen. Unter Bedachtnahme auf die persönlichen Lebensumstände des Drittstaatsangehörigen kann der Zeitraum der Erfüllungspflicht auf Antrag mit Bescheid verlängert werden. Diese Verlängerung darf die Dauer von jeweils zwölf Monaten nicht überschreiten; sie hemmt den Lauf der Fristen nach § 14.

Gemäß § 9 Abs. 3 IntG werden für die Dauer von fünf Jahren ab Ablauf der Gültigkeit des zuletzt erteilten Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 NAG bereits konsumierte Zeiten der Erfüllungspflicht auf den Zeitraum der Erfüllungspflicht gemäß § 9 Abs. 2 IntG angerechnet.

Gemäß § 9 Abs. 5 Z 2 IntG sind Drittstaatsangehörige von der Erfüllungspflicht gemäß Abs. 1,

2. denen auf Grund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustands die Erfüllung nicht zugemutet werden kann; der Drittstaatsangehörige hat dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen;

ausgenommen.

2. § 23 Abs. 1 IntG grenzt zunächst das Tatsubjekt auf Personen ein, welche zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet sind. Sodann wird die Tathandlung umrissen. Das taugliche Tatsubjekt muss den Nachweis über die Ableistung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung binnen der gesetzlichen Frist nicht erbringen. In weiterer Folge findet sich eine Einschränkung des Tatbildes, als ein Unterbleiben des Erbringens des Nachweises nur dann strafbar ist, wenn die Nichterfüllung der Nachweispflicht aus Gründen erfolgt, die nicht der Bf zuzurechnen sind. Gleiches gilt im Falle einer Verlängerung gemäß § 9 Abs. 2 IntG. Auch dann liegt keine Tatbildmäßigkeit vor.

Insofern ist lediglich die Unterlassung des Nachweises der Erfüllung des Moduls 1 unter Strafe gestellt, nicht aber die alleinige Unterlassung des Moduls 1 selbst. Insofern besteht ein Überhang zwischen der Erfüllungspflicht gemäß § 9 NAG und dem Umfang der Strafbestimmung in § 23 Abs. 1 IntG.

2.1. Dies findet Bestätigung darin, als zusätzlich zu der iVm § 9 IntG genannten Tatbildeinschränkungen noch eine weitere Einschränkung zu finden ist. Nur solche Gründe, die ausschließlich der Bf zuzurechnen sind, führen dazu, dass die strafbare Nichterfüllung der Nachweispflicht angenommen werden kann. Alle sonstigen Umstände führen zur Verneinung der Tatbildmäßigkeit. Diese Einschränkungen decken sich aber nicht mit den Einschränkungen der Erfüllungspflicht gemäß § 9 Abs. 2 iVm Abs. 5 IntG.

2.2. Weiter ist zu erkennen, dass die Ausnahme von der Erfüllungspflicht iSd § 9 Abs. 5 Z 2 IntG daran geknüpft ist, dass diese vom Drittstaatsangehörigen durch ein amtsärztliches Gutachten nachgewiesen wird und es sich um einen physischen oder psychischen Gesundheitszustand handelt, der die Erfüllung als nicht zumutbar erscheinen lässt. Bei Vorliegen eines derartigen Gutachtens käme es zu einem gänzlichen Entfall der Erfüllungspflicht – die Erfüllung wäre sohin gänzlich unzumutbar.

2.3. Dagegen normiert § 9 Abs. 2 IntG, dass unter Bedachtnahme auf die persönlichen Lebensumstände der Zeitraum der Erfüllungspflicht auf Antrag mit Bescheid verlängert werden kann. Sowohl das Bestehen einer Erfüllungspflicht, als auch die Möglichkeit der Verlängerung; d.h. der Lauf der Frist, sind dem Wortlaut nach Voraussetzung.

3. Vor dem Hintergrund des Sachverhaltes ist daher zu erkennen, dass § 9 Abs. 5 IntG nicht zur Anwendung kommt, da die bei der Bf vorliegende Schwangerschaft

samt der medizinischen Nebenerscheinung nicht als psychische oder physische Erkrankung in diesem Sinn zu werten ist. Dies auch daher, als sie zeitlich befristet waren und die Bf die Verpflichtung zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung bereits mit 22. April 2015 eingegangen hat. Die Schwangerschaft selbst begann aber ca. Ende Oktober/Anfang November 2018. Zudem ist entsprechend den ärztlichen Ausführungen (ON 11) erst ab der 37. SSW ein Besuch des Deutschkurses nicht mehr möglich. Die Pflicht zur Erfüllung besteht somit dem Grunde nach.

3.1. Weiter ist gemäß § 9 Abs. 3 IntG zu erkennen, dass der Nachweis der Erfüllung dieser Pflicht mit 15.6.2019 zu erbringen war. Mit Ablauf dieses Tages war das Tatbild erfüllt.

3.1. Dass erst nach Verstreichen dieser Frist – Schreiben vom 25. Juni 2019 - durch ihren Arzt befunden wurde, dass die Bf am Deutschkurs nicht mehr teilnehmen kann, ergibt, dass der Bf bis zu diesem Zeitpunkt die Teilnahme möglich war.

3.1.1. Zudem ergibt sich, dass die Bf auch keinen Fristverlängerungsantrag gemäß § 9 IntG innerhalb der Frist der Erfüllungspflicht gestellt hat, obschon sie bereits am 22. April 2015 die Integrationsvereinbarung eingegangen ist und über ihre Pflichten und die sich daraus ergebenden Konsequenzen belehrt wurde (ON 15 mit Unterschrift der Bf). Die Bf war – wie von ihr selbst vorgebracht – vom 5. Dezember 2018 bis 7. Dezember 2018 im Krankenhaus wegen Schwangerschaftsbeschwerden aufhältig. Auch zu diesem Zeitpunkt wäre es jederzeit möglich gewesen einen Verlängerungsantrag zu stellen.

4. Insofern ist der Umstand, dass die Bf den Nachweis über die Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung nicht erbracht hat ausschließlich der Bf zuzurechnen. Sie hätte vor der Schwangerschaft Zeit gehabt, die Pflicht zu Erfüllen oder bei Kenntnis der Schwangerschaft bzw. in weiterer Folge bei Kenntnis der anschließenden Beschwerden, einen Antrag auf Verlängerung einbringen können. Umstände warum dieses Unterbleiben nicht ausschließlich der Bf zuzurechnen ist vermögen vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht erkannt werden.

5. Das IntG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Die Bf legt keine derartigen Anhaltspunkte initiativ dar.

5.1. Im Ergebnis bedeutet dies, dass sich die Bf hinsichtlich des Vorliegens der subjektiven Tatseite nicht exkulpieren kann, weshalb ihr die Tat subjektiv vorgeworfen wird.

6. Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua VwSlg 8134 A/1971).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Abweichend zur Strafbemessung der belangten Behörde ist zu erkennen, dass sich die Bf in einem dem Rechtsirrtum nahen – aber nicht exkulpierenden – Irrtum befand. Die ist strafmildernd zu werten. Weiter ist zu erkennen, dass aus spezialpräventiven Überlegungen heraus der sofortige Antrag auf Fristerstreckung zur Erfüllung des Modul 1 der Integrationsvereinbarung positiv zu bewerten war, da erkannt wird, dass die Bf den Unwert ihrer Tat erkannt hat und diesen beseitigen möchte. Darüber hinaus ist der Strafbemessung der belangten Behörde

beizutreten. In einer Gesamtschau war aber dennoch die Geldstrafe der Bf auf 50 Euro (EFS: 33 Stunden) zu reduzieren.

7. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Es ist der Bf daher kein Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

7.1. Der Verfahrenskostenbeitrag vor der belangten Behörde bleibt unberührt (§ 64 Abs. 2 VStG).

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter